Erinnerung
vordringlich sind:

- 10-Jahres-Falle
- nachteilige 2009er Verträge
- öffentliche Information der Lerchenberger ggf. über Presse

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Rencker 16.6.2012

Politik, die aufgeht. **ödp.**

ÖDP-Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82

Stadt Mainz
Umweltdezernat
z. Hd. Frau Katrin Eder

Mainz

Stadt Mainz
Rechtsamt
z.Hd. Herrn Goldberg

Mainz

Stadt Mainz
Umweltamt
z.Hd. Herrn Pensel

Mainz

Mainz, 22.4.2012

Novellierung AVBFernwärmeV

Sehr geehrte Frau Eder,
sehr geehrte Herren Pensel und Goldberg,

zuerst einmal herzlichen Dank für das sehr ausgedehnte Gespräch über viele Probleme, Unklarheiten, Unzuträglichkeiten und Perspektiven der Fernwärmeversorgung. Besonders begrüße ich die schon begonnene Arbeit der Stadt, für den Lerchenberg ein thermisches Sanierungsprogramm zu entwickeln und RWE die Konzession zu entziehen.

Im Vordergrund steht, dass ohne meine aus einer bestimmten Ecke diffamierte Öffentlichkeitsarbeit niemand wüsste, dass durch die Novellierung der AVBFernwärmeV mit Wirkung ab 12.11.2010 die Altsiedler erstmals die Möglichkeit haben, dem ewigen Bestandsschutz zu entrinnen und eine Anpassung des Grundanschlusswertes für Raumheizung an die geänderten Verhältnisse zu verlangen (Anlage 1a,b). Meine Information ist nicht überall angekommen, nicht von jedem verstanden oder aus Scheu nicht aufgegriffen worden. Hier ist die Stadt gefordert, die sich aus § 37 der Verordnung ergebende Informationspflicht beim Wärmehändler RWE anzumahnen oder ggf. selbst wahrzunehmen. Die kryptische Veröffentlichung in nur einer der Tagesszeitungen oder der Tag der offenen Tür (Anlage 2) stellen keine geeignete Information dar. Wie eine Information auszusehen hat, hat FAVORIT 1984 durch Anschreiben jedes einzelnen Kunden umgesetzt.

Unklar ist, ob die in der Verordnung genannte Sonderkündigungsfrist von 9 Monaten eine Ausschlussfrist darstellt oder den Zielpunkt einer jederzeit möglichen Kündigung. Das BMWi meint, dies sei eine Ausschlussfrist und wer diese versäumt habe, könne von dem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch mehr machen (Anlage 3). Dann stellt sich aber die Frage des Wiederherstellungsanspruchs wegen unterlassener Information.

Großer Streitpunkt ist das rätselhafte Verhalten von RWE, völlig freizügig jeden beliebigen Herunterstufungswunsch zu akzeptieren, allerdings um den Preis neuer Langzeitverträge, weit über das Ende des im April 2016 auslaufenden Rahmenvertrags. Das BMWi hält kürzere Verträge, z.B. in Orientierung an die Fünfjahresblöcke nach § 32 Abs.1 Satz 2 für sachgerecht. (Anlage 3). Das apodiktische Festhalten an Langzeitverträgen lässt ein Unbehagen aufkommen, dass die zur Kündigung entschlossene Stadt oder auch die Kunden in eine Falle getrieben werden sollen, wie das schon jetzt bei den Kunden der Fall ist, die sich auf die von Ortsvorsteher Busch beworbenen Flächenverträge von 2009 eingelassen haben (Anlage 4). Diese gegen meine öffentliche Warnung oft nur auf 30 Euro Jahresersparnis hereingefallenen Kunden werden jetzt die besseren Bedingungen der Novellierung verweigert (Anlage 5). Das mag formaljuristisch so sein, seriös ist das aber nicht. Auch hier ist die Stadt gefordert, für die Geschädigten eine Lösung auf dem Verhandlungswege zu finden.

Schließlich stellt sich das ganz grundsätzliche Problem der hohen Wärmeverschwendung in unseren archaischen Warmwasserinstallationen, deren Funktion ohne Wärmeverluste nicht gegeben ist. Stellt man die Wärmezufuhr zum Brauchwasserboiler ab, ist in einem einzigen Tag das gesamte System ausgekühlt. Hier gibt es vielfältige Möglichkeiten der Abhilfe, diese werden aber durch die hohen verbrauchsunabhängigen Grundkosten blockiert. Wer dennoch umstellt, zahlt ordentlich drauf. Den Regel-Installationsplan unter Umgehung des Wärmemengenzählers füge ich ebenfalls bei (Anlage 6). Eine Übernahme der sich aus § 9 der Heizungsverordnung ergebenden Nachbesserungspflicht in die Fernwärmeverordnung habe ich in Berlin angemahnt. Ob meine Gesprächspartner (alle Juristen) die thermodynamischen Gegebenheiten verinnerlicht haben, will ich offen lassen.

Im Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung vom Sommer 2011, wonach der real eingesetzte Energieträger (Müll) abzurechnen ist, sollte überprüft werden, ob die Behauptung von RWE zutrifft, beim Vorlieferanten KMW/HKM zum Erdgaspreis einzukaufen.

Eine weitere Unzuträglichkeit ist, dass das ZDF eine Versorgung mit 140° ganzjährig verlangt, um Dampf in die trockene Klimaluft einblasen zu können. Durch die daraus folgenden hohen Rücklauftemperaturen wird das Auskoppeln der vorgelieferten Wärme beeinträchtigt, wie Herr Dipl.-Ing Bach von HKM mir bestätigt hat.

Ich stehe Ihnen jederzeit zur Verfügung, gerne auch mit Unterstützung des zum Einsparguru gewordenen Jürgen Freimuth, dem thermischen Sanierer des Mombacher Bades.

Für Ihre weiteren Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Freundliche Grüße

(Hartmut Rencker)

Ökologisch-Demokratische Partei
+ Freie Wähler
Ortsgruppe Lerchenberg
55127 Mainz, Fontanestr. 82
Tel.: 06131-72801
E-mail: h.rencker@oedp-lerchenberg.de
www.oedp-lerchenberg.de

Anlagen:

1a Auszug aus der geänderten Fernwärmeverordnung
1b Bundestagsdrucksache
2 Nichtinformation in der Presse bzw. per Post
3 Protokoll über Besprechung in Berlin
4 Falschinformation durch OVSt Busch
5 Verweigerungshaltung von RWE bei Flächenverträgen
6 Installationsplan (Regelfall)

Anlage 1a

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Anlage 1b

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode– 27 – Drucksache 17/1719

Begründung zur Gesetzesänderung

Zu Nummer 2 (§ 32)
Durch die Änderung in § 32 Absatz 1 wird die Laufzeitbegrenzung auf zehn Jahre auch auf Verträge ausgedehnt, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Auch für diese Verträge sollen nun die Laufzeit und Kündigungsregelungen nach § 32 AVBFernwärmeV gelten. Insbesondere gilt nun für diese Verträge auch schon § 32 Absatz 2 AVBFernwärmeV direkt, so dass die Sonderregelung in § 32 Absatz 2 AVBFernwärmeV aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 37)
Ergänzend zu den Änderungen in § 32 AVBFernwärmeV muss eine Übergangsvorschrift geschaffen werden, die die notwendigen Regelungen zur Überleitung der vor dem 1. April 1980 geschlossenen Altverträge trifft, die noch wirksam sind. § 37 Absatz 2 Satz 3 AVBFernwärmeV erstreckt die Geltung des § 23 Absatz 1 AVBFernwärmeV auch auf die vor dem 1. April 1980 geschlossenen Verträge. Diese Erstreckung des § 32 Absatz 1 AVBFernwärmeV auf die Altverträge soll aber nicht dazu führen, dass diese wegen Überschreitung der zulässigen Laufzeit unwirksam werden. Deshalb ordnet § 37 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV an, dass die vor dem 1. April 1980 geschlossenen Altverträge wirksam bleiben. Die Vertragsparteien sollen aber nach § 37 Absatz 2 Satz 5 AVBFernwärmeV **ein Sonderkündigungsrecht** erhalten. Sie können die Altverträge unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten kündigen, solange sich die Verträge nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV verlängert haben, der für Altverträge bisher nach § 32 Absatz 2 AVBFernwärmeV entsprechend anwendbar war und mit der Änderung des § 32 Absatz 1 AVBFernwärmeV dann direkt gelten wird.

Das Sonderkündigungsrecht entfällt, wenn sich der Vertrag, bevor die Sonderkündigung nach § 37 Absatz 2 Satz 5 AVBFernwärmeV wirksam werden kann, schon nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV verlängert hat. Nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV verlängerte Altverträge sind nicht anders zu behandeln als nach dem 1. April 1980 geschlossene Verträge, die sich auch verlängern, wenn die Kündigungsfristen nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV versäumt wurden.

<u>Anmerkung von Hartmut Rencker</u>:
Diese Einschränkung greift bei uns überwiegend nicht, denn unsere Ur-Verträge haben sich nicht sukzessive verlängert, sondern gelten von Anfang an bis 2016 !!!
Ausgenommen sind die Lerchenberger, die Anfang 2009 gegen meine Warnung Neuverträge abgeschlossen haben. Hier ist die für die Neuverträge verantwortliche Stadt gefordert, eine Verhandlungslösung zu suchen.

Anlage 2

Nichtinformation in AZ vom 2.4.2011

Amtliche Bekanntmachungen

RWE Energiedienstleistungen GmbH

gibt unter Bezug auf § 1 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 2 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" bekannt, dass die ab 04.04.2011 gültigen Anschluss- und Versorgungsverträge für Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg, Regerstr. 13, 55127 Mainz (RWE ED 123-01, RWE ED 123-02, RWE ED 123-03, RWE ED 123-04, RWE ED 123-05, RWE ED 123-06, RWE ED 123-07 und RWE ED 123-08) mit Druckdatum 04.11 sowie die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" (RWE ED 123-00 und RWE ED 123-5/6/7/8) mit Druckdatum 04.11 vorliegen. Die Verträge und die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" liegen im Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg (Telefon 06131/93620-11) ab dem 04.04.2011 aus.

RWE Energiedienstleistungen GmbH
Unterste-Wilms-Straße 52, 44143 Dortmund

Einladung zum Tag der offenen Tür im Fernheizwerk Mainz Lerchenberg.

> Samstag, den 22. Oktober 2011
> von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
> Regerstraße 13, 55127 Mainz

Ihr Fernheizwerk möchte sich Ihnen vorstellen und Ihnen die Gelegenheit geben, einen Blick hinter die Kulissen der Fernwärmeversorgung zu werfen. Für unsere „kleinen Gäste" bieten wir zeitgleich ein buntes Programm.

Wir freuen wir uns, Sie persönlich kennenzulernen!

RWE Energiedienstleistungen GmbH
Fernheizwerk Mainz Lerchenberg
Regerstraße 13, 55127 Mainz

PS: Bringen Sie diese Einladungskarte mit und wir laden Sie zu Grillwürsten und Getränken ein!

Anlage 3

Protokoll über Besprechung im Bundeswirtschaftsministerium am 16.2.2012

Thema:
Interpretationsprobleme der Novellierung der AVBFernwärmeV vom 4./12. November 2010 sowie weitere Problemstellungen

Zeit:
16.2.2012 von 10:30 bis 12:00 Uhr

Teilnehmer:
Frau Dr. Mühl
Frau Dr. Stenger
Herr .....(?)
Hartmut Rencker als Interessenvertreter Mainzer Betroffener

Als Arbeitsgrundlage wurde eine eigens zu diesem Zwecke aufbereitete CD übergeben sowie zusätzlich Ausdrucke zu den Kernthemen Formales, Abrechnungsvielfalt und Warmwasser.

Eine Fülle von Problemen und Fragen, auch über die eigentliche Novellierung hinaus, konnte in einem zeitlich leider eingeengten Gedankenaustausch andiskutiert, vielfach aber keiner Lösung zugeführt werden.

Von Seiten des Ministeriums wurde ausdrücklich und mehrfach Wert darauf gelegt, keine Rechtsberatung geben zu können, wie die Novellierung denn praktisch umzusetzen sei. Dies zu klären, sei Sache der Gerichte und nicht des Ministeriums. Es wurde zu Musterprozessen geraten. Für eine klarstellende Nachbesserung der Novellierung, hilfsweise der Erlass von Ausführungsbestimmungen, wurde kein Bedarf gesehen.

Einigkeit wurde aber darüber erzielt, dass die Stadt Mainz als Halterin der Rahmen- und Musterverträge in der Pflicht sei, auf dem Verhandlungswege eine verträgliche und gleichartige Lösung für alle Betroffene zu finden, sowohl hinsichtlich der aktuellen Umsetzung der Novellierung als auch für die Zeit nach dem Auslaufen des Rahmenvertrags im April 2016.

Eine ganze Reihe von Punkten konnte dennoch konkretisiert werden, wenn auch teilweise nur vage. Zumindest konnte Einigung über Zielrichtungen der Erkenntnissuche erreicht werden:

- Die Frist des Sonderkündigungsrechts von neun Monaten in § 37 der Verordnung stellt eine Ausschlussfrist dar und nicht das Kündigungsziel, auch wenn RWE hier schon variable Meinungen vertreten hat.

- Es wurde die Meinung vertreten, dass mit der Novellierung die Fünfjahresfrist des § 32 Abs. 1 erstmals auch für Altverträge in Gang gesetzt worden ist. Wenn dem so ist, ergibt sich eine Fünfjahresfrist bis November 2015 mit automatischer Verlängerung. Eine Verlängerung über Nov. 2015 hinaus, kollidiert dann mit dem Ende des Rahmenvertrags im April 2016.

- Ob die im Zeitrahmen der Ausschlussfrist geltend gemachten Anträge auf Herunterstufung des Grundanschlusswertes auf den Erlass der Novellierung zurückwirken oder erst ab Kündigung wirken, ist offen gebliebenen.

- Weil Bedenken bestehen, ob RWE der Pflicht zu einer geeigneten Information nachgekommen ist, dürfte trotz Überschreitens der Ausschlussfreist vermutlich ein Wiederherstellungsanspruch bestehen, der ggf. durch die Instanzen eingeklagt werden muss. Die kryptische Anzeige in nur einer der Mainzer Tageszeitungen und das Angebot zur Heizwerkbesichtigung bei Bier und Würstchen wurde nicht als überzeugende Information im Sinne des § 37 Abs. 2 bestätigt. Anders als RWE hat im Jahre 1980 FAVORIT alle Kunden einzeln über die Einführung der AVB-FernwärmeV unterrichtet.

- Es gibt nach § 32 Abs. 1 keine Rechtsgrundlage, Langzeitverträge mit Risiken für Stadt (Regressgefahr?) und Kunden (Ausschluss von künftigen Verbesserungen) fordern zu dürfen. Eine Begrenzung ist jederzeit möglich. Als Dauer bietet sich das Auslaufen des Rahmenvertrages an. Einfache Nachträge zur Anpassung einer einzigen Zahl in den Altverträgen wurde als sachgerechte Möglichkeit gesehen und sollte von der Stadt aufgegriffen werden. Denn die Zielrichtung der auf den Anschlusswert fokussierten Novellierung ist die Vertragsanpassung und nicht die Komplettkündigung, zumal nach Ortsrecht ein Abnahmezwang besteht.

- RWE rechnet ganz überwiegend auf der Basis Erdgas ab und nicht nach der vorgelieferten Müllwärme und verstößt damit gegen die neue Rechtsprechung des BGH vom 6.4.2011 (Az: VIII ZR 273/09) und vom 13.7.2011 (Az: VIII ZR 339/10) zu § 24 Abs. 4 der Verordnung.

- Die zur Doppelberechnung von Grundkosten ohne technische Notwendigkeit bei der Mehrzahl der Siedler (nicht bei allen!) praktizierte Warmwasser-Volumenmessung unter Umgehung des vorhandenen Wärmemengenmessers wurde anhand eines Installationsschemas vertieft. Es würde Einigkeit darüber erzielt, dass eine dem § 9 der Heizungsverordnung vergleichbare Regelung auch in die Fernwärmeverordnung aufgenommen werden muss, um Anreize für eine Reduzierung der (nicht berechneten) hohen hausinternen Wärmeverluste in den unisolierten und überdimensionierten Zirkulationsleitungen zu schaffen.

- Die Vielzahl unterschiedlicher Abrechnungsmodelle auf dem Lerchenberg wurde als ungewöhnlich zur Kenntnis genommen.

- Die Anregung des Ministeriums, das Bundeskartellamt einzuschalten, ist längst aufgegriffen. Ein Vorverfahren läuft bereits seit drei Jahren.

erstellt am 21.Februar 2012 von Hartmut Rencker

H. Rencker

(Hartmut Rencker)

Anlage 4

AZ und MRZ vom 18.3.2009

Streit um Fernwärmevertrag

Lerchenberg: CDU wirft ÖDP „durchsichtige Polemik" vor

LERCHENBERG. „Lerchenberger Bürger sollten sich durch die durchsichtige Polemik einer politischen Splittergruppe nicht verunsichern lassen", rät der Vorsitzende der Lerchenberger CDU, Hannsgeorg Schönig, zu der Kampagne der ÖDP gegen die neue Vertragsgestaltung des Fernwärmeanbieters Favorit. Ortsvorsteher Werner Busch hatte nach Überprüfung der städtischen Gebäudewirtschaft und sachkundiger Nachbarn in der Presse dargestellt, dass es sinnvoll sei, den Alternativertrag der Favorit anzunehmen, wenn mindesten 30 Euro Ersparnis errechnet wurden.

Die Kritik der ÖDP/Freien Wähler sei als Populismus im Wahlkampfjahr leicht zu enttarnen. Am 16. Dezember hätten dieselben Stadtratsmitglieder in der MRZ für die neuen Verträge geworben. „Was auch das bisherige – auf eigenen Wunsch ausgeschiedene – Ortsbeiratsmitglied der ÖDP wiederholt tat und mir mitteilte: ‚Hoffentlich wird die Pressemitteilung der ÖDP (...) keinen Lerchenberger vom Abschluss des Vertragsangebots abhalten'", so Busch.

„Polemik einer Splittergruppe"

LERCHENBERG (red). Die Bürger „sollten sich durch die durchsichtige Polemik einer politischen Splittergruppe nicht verunsichern lassen", kommentiert der Vorsitzende der Lerchenberger CDU, Hannsgeorg Schönig, die Äußerungen der ÖDP zur neuen Vertragsgestaltung des Fernwärmeanbieters Favorit. Ortsvorsteher Werner Busch (CDU) habe nach Überprüfung der städtischen Gebäudewirtschaft und sachkundiger Nachbarn dargestellt, dass es sinnvoll sei, den Alternativertrag der Favorit anzunehmen, wenn mindesten 30 Prozent Ersparnis errechnet wurden.

gemeint: 30 Euro

CDU-Postille vom März 2009

Fernwärmeverträge FAVORIT

Ortsvorsteher *Werner Busch* hatte in der Presse dargestellt, dass nach Überprüfung der städt. Gebäudewirtschaft und sachkundiger Nachbarn es sinnvoll ist, den Alternativertrag der FAVORIT anzunehmen, wenn mindesten 30 € Ersparnis errechnet wurden. Die Kritik der ÖDP/Freien Wähler in der AZ zu diesem Thema am 6. März ist als Populismus im Wahlkampfjahr leicht zu enttarnen.

Anlage 5

RWE

Standort Hamburg
Kundenmanagement
Individualkunden

Ihre Nachricht 23.07.2011
Unsere Zeichen VEFS-I/Beh
Name Herr Behrends
Telefon +49 40 6 329 960-46
Telefax +49 40 6 329 960-1
E-Mail michael.behrends@rwe.com

Hamburg, 24. August 2011

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.07.2011, hier eingegangen am 27.07.2011.

Sie machen in diesem Schreiben eine Anpassung gem. § 3 AVBFernwärmeV geltend. Der von Ihnen angeführte § 3 AVBFernwärmeV dient dazu, den Wärmebezug des Kunden unter Nutzung regenerativer Energiequellen z.B. Holz, anzupassen.
Diese Anpassungsmöglichkeit regelt den Bezug der Menge, d.h. der Kunde darf einen Teil der benötigten Wärmemenge durch regenerative Energiequellen decken. Dieser Anpassungsanspruch bewirkt, dass der Kunde einen Anspruch auf Wegfall des auf die laufende Beheizung bezogenen Preisanteils haben kann.
Die fixkostenbezogenen Preisanteile, also der Grundpreis dürfen weiter erhoben werden.
Dies gilt auch nach der Novellierung der AVBFernwärmeV vom 04.11.2010, veröffentlicht am 11.11.2010.

Durch diese Novellierung haben nunmehr beide Vertragspartner das Recht, im Falle eines sogenannten „Altvertrags" (vor dem 01.04.1980 geschlossen), diesen Vertrag mit einer neunmonatigen Frist zu kündigen, vgl. § 37 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Nach Prüfung Ihres Vertrages besteht für Ihren Vertrag kein Sonderkündigungsrecht, da dieser nach dem 01.04.1980 geschlossen wurde.

Flächenvertrag von 2009

Das angeführte BGH-Urteil vom 13.07.2011 findet auf unsere Preisberechnung keine Anwendung, da wir die genutzte Fremdwärme zu Konditionen einkaufen, als ob wir die Wärme selbst mit Gas erzeugt hätten.

Anlage 6

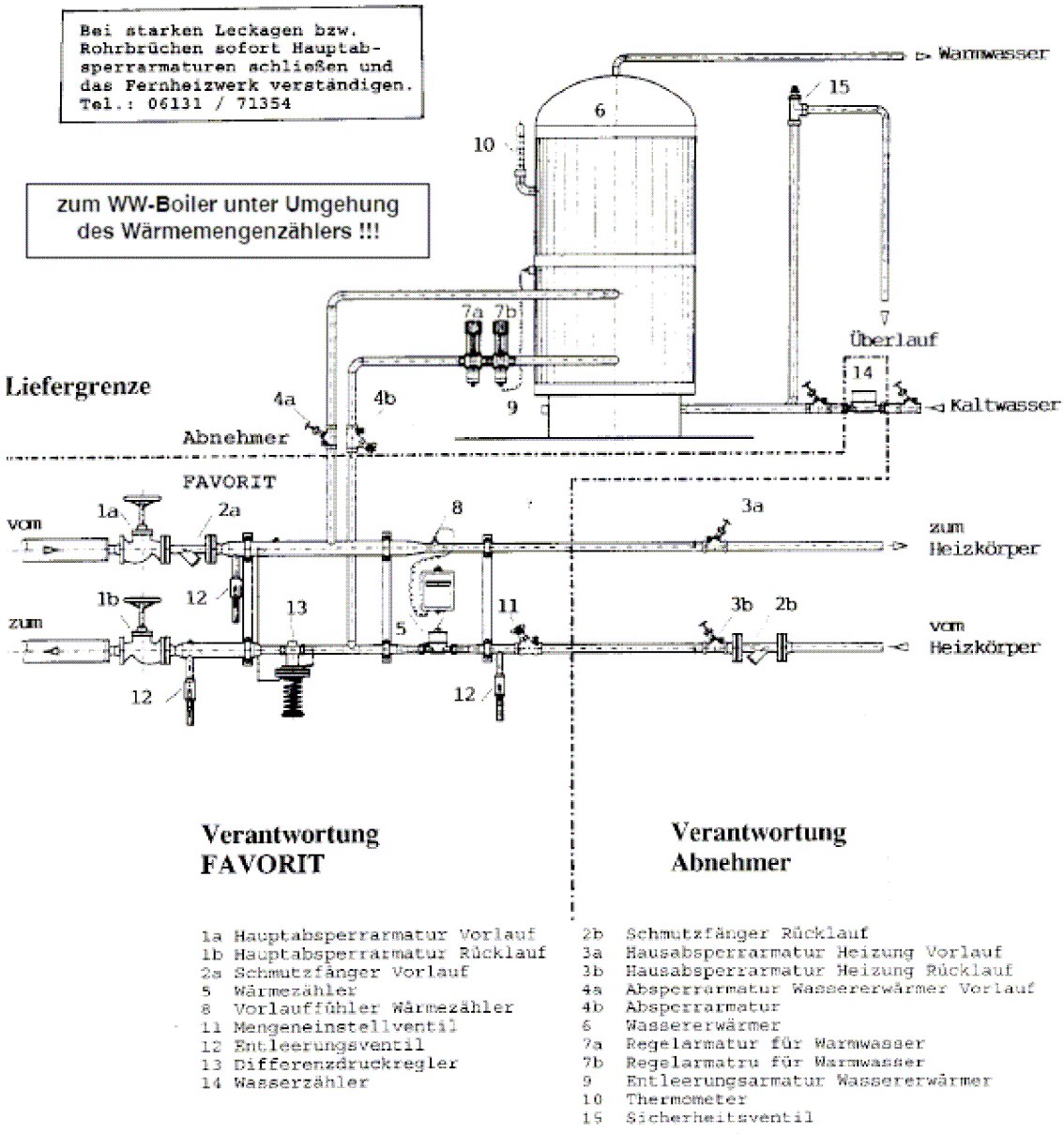
Bei starken Leckagen bzw. Rohrbrüchen sofort Hauptab-sperrarmaturen schließen und das Fernheizwerk verständigen. Tel.: 06131 / 71354
zum WW-Boiler unter Umgehung des Wärmemengenzählers !!!
Warmwasser
15
6
10
7a
7b
7
Überlauf
14
Kaltwasser
9
4a
4b
Liefergrenze
Abnehmer
FAVORIT
vom
1a
2a
8
3a
zum Heizkörper
1b
12
13
11
3b
2b
zum
5
vom Heizkörper
12
12
Verantwortung FAVORIT
Verantwortung Abnehmer
1a Hauptabsperrarmatur Vorlauf
1b Hauptabsperrarmatur Rücklauf
2a Schmutzfänger Vorlauf
5 Wärmezähler
8 Vorlauffühler Wärmezähler
11 Mengeneinstellventil
12 Entleerungsventil
13 Differenzdruckregler
14 Wasserzähler
2b Schmutzfänger Rücklauf
3a Hausabsperrarmatur Heizung Vorlauf
3b Hausabsperrarmatur Heizung Rücklauf
4a Absperrarmatur Wassererwärmer Vorlauf
4b Absperrarmatur
6 Wassererwärmer
7a Regelarmatur für Warmwasser
7b Regelarmatru für Warmwasser
9 Entleerungsarmatur Wassererwärmer
10 Thermometer
15 Sicherheitsventil

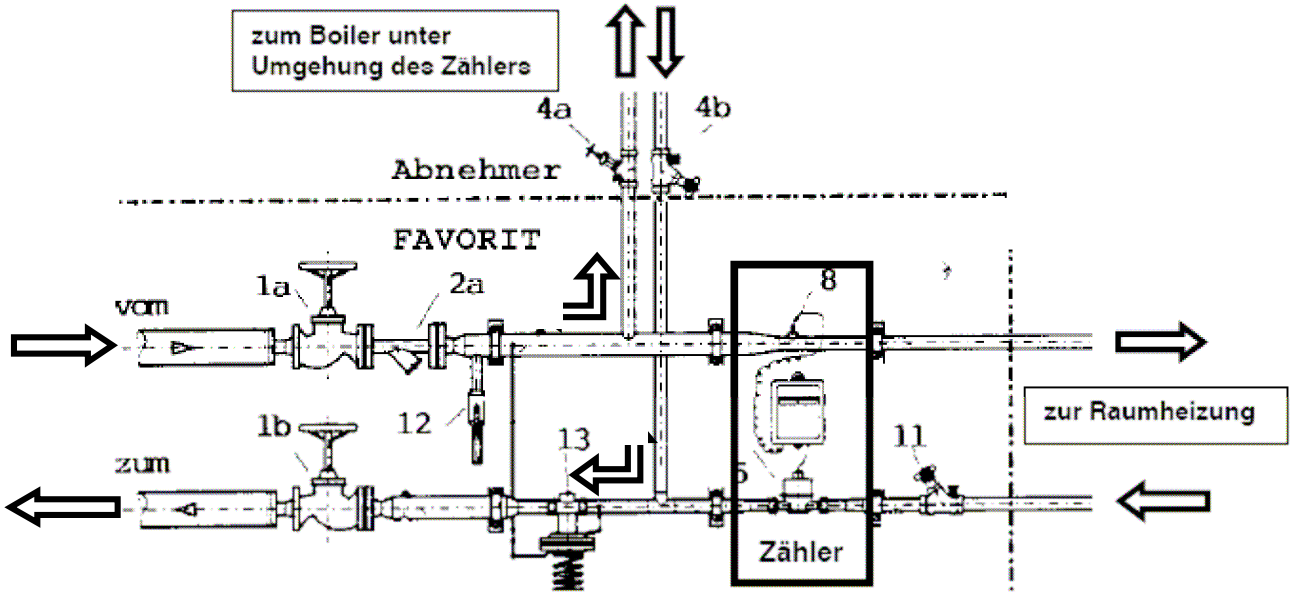
zum Boiler unter Umgehung des Zählers
4a
4b
Abnehmer
FAVORIT
1a
2a
8
vom
1b
12
13
11
zum
5
zur Raumheizung
Zähler